

Hochschulstrasse 17
Postfach 7475
3001 Bern
Telefon 031 635 48 03
Telefax 031 635 48 14
handelsgericht.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Eingaben per Fax und E-Mail haben
keine fristwahrende Wirkung!

Entscheid

Nr. HG 09 30/WUD/LEI

in Sachen

Stefan Schaer, Schösslistrasse 19, 3008 Bern

betreffend

Akteneinsichtsgesuch betr. Verfahren Rey Hugo gegen Crédit Suisse

I.

1. Mit diversen E-Mail Anschriften ersuchte Stefan Schaer, freier Journalist, die Mitglieder des mit der Sache befassten Handelsgerichts um Erläuterung und ergänzende Informationen aus dem Verfahren, welches das Handelsgericht an zwei Verhandlungen vom 2. Juni 2010 und vom 25. August 2010 beurteilt hatte, und welches mit Urteil des Bundesgerichts vom 11. Dezember 2011 für Hugo Rey abschlägig abgeschlossen worden ist (4A_383/2011). Stefan Schaer ist kein akkreditierter Journalist und hat an den erwähnten Gerichtsverhandlungen nicht teilgenommen.
2. Nachdem Stefan Schaer auf den schriftlichen Weg verwiesen worden war, ersuchte er mit Schreiben vom 27. Februar 2012 (Eingang 28. Februar 2012) um weitere Auskünfte.
3. Den Beteiligten im abgeschlossenen Verfahren wurde nach den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes das rechtliche Gehör eingeräumt. Mit Eingabe vom 20. März 2012 (Eingang 21. März 2013) hielt der Rechtsvertreter der damaligen Beklagten, Crédit Suisse, fest, gemäss dem Informationsreglement der Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbehörden vom 12. November 2010 würden Gerichtsentscheide von den Gerichtsbehörden inhaltlich nicht kommentiert. Mit Schreiben vom 26. März 2012 stimmte der Rechtsvertreter von Hugo Rey der ersuchten Auskunftserteilung ausdrücklich zu. Er stützte sich dabei auf Art. 11 Abs. 1 lit. b DSG.

4. Mit Schreiben vom 11. Januar 2013 (Eingang 14. Januar 2013) ersuchte Stefan Schaer, Journalist, letztmals um Erläuterung und ergänzende Information aus dem Verfahren.

II.

5. Stefan Schaer bezieht sich auf eine E-Mail – Ausführung von Handelsrichter Burkhalter, bemängelt seine Ausdrucksweise, wonach für ihn aus Aktenbeilagen, namentlich aus Fondsunterlagen, einen teilweisen US – Bezug am 24.02.2005 nachvollziehbar gewesen sei. Ausgehend davon stellt er die Frage, „aufgrund welcher Angaben in den Gerichtsunterlagen, konnten Sie für Herrn Rey am 24.02.2005 sichtbaren US – Bezug nachvollziehen? Was verstehen Sie unter „nachvollziehen“? Genügt „nachvollziehen“ Ihrer Ansicht nach als Begründung eines Urteils?
6. Stefan Schaer begründet sein Gesuch nicht. Der mit Handelsrichter Burkhalter geführten E – Mail Korrespondenz ist zu entnehmen, dass er offensichtlich über den Inhalt der Akten informiert ist. Dies dürfte im Übrigen nicht verwunderlich sein, zumal der Grossteil der Akten im Internet aufgeschaltet und unter www.banken-arroganz.ch einsehbar ist.
7. Soweit Stefan Schaer um Erläuterung des erstinstanzlichen Urteils des Handelsgericht vom 25. August 2010 ersucht, ist folgendes festzuhalten: Die im Zeitpunkt der Urteilsfällung durch das Handelsgericht anwendbare Zivilprozessordnung kennt das Institut der Erläuterung nicht (Leuch / Marbach / KELLERHALS / STERCHI, N 4 ZU BE - ZPO ART. 402). Stefan Schaer wäre dazu selbst bei Anwendung der heute geltenden ZPO dazu nicht legitimiert: Nach Art. 334 ZPO sind einzig die Parteien zum Antrag auf Erläuterung befugt. Ferner sind ausschliesslich unverständliche oder widersprüchliche Urteile einer Erläuterung zugänglich. Nachdem das Bundesgericht das Urteil des Handelsgerichts bestätigt hat, dürfte es an dieser Voraussetzung fehlen.
8. Soweit Stefan Schaer um Kommentierung des Urteils ersucht, ist darauf hinzuweisen, dass die Gerichtsbehörden ihre Urteile nicht kommentieren dürfen (Informationsreglement der Zivil- Straf- und Jugendgerichtsbehörden vom 12. November 2010). Eine derartige Kommentierung rechtfertigt sich in casu um so weniger, als dass die öffentliche Urteilsberatung am 25. August 2010 vor gut 50 Zuschauern stattgefunden hat, darunter 8 Journalisten (5 davon akkreditiert). Sie rechtfertigt sich auch deshalb nicht, weil das Handelsgericht in seinen 32-seitigen schriftlichen Erwägungen die Gründe für die Abweisung der Klage dargelegt, und weil eine Überprüfung durch das Bundesgericht stattgefunden hat.
9. Zu prüfen ist, ob Stefan Schaer sein Begehren mit dem Anspruch auf Information gemäss Art. 24 lit. a des Informationsgesetzes (BSG 107.1) begründen kann. Dort

steht, dass nach Abschluss eines Verfahrens über Entscheide informiert werden müsse.

10. Gemäss Art. 17 Abs. 3 der Bernischen Kantonsverfassung (BSG 101.1) hat jede Person ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Das Akteneinsichtsrecht bedingt weder den Nachweis eines besonderen Interesses noch einen Bezug der fraglichen Akten zur eigenen Person oder einen Zusammenhang mit einem Verfahren. Es gilt demnach der Grundsatz der Öffentlichkeit mit Geheimhaltungsvorbehalt, wobei das Öffentlichkeitsprinzip als verfassungsmässiges Recht ausgestaltet ist (vgl. KÄLIN/BOLZ [Hrsg.], Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, 1995, Art. 17 N. 3 ff.). Das Öffentlichkeitsprinzip dient der Transparenz der Verwaltung und soll das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die staatlichen Institutionen und ihr Funktionieren fördern (vgl. Art. 1 des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG; BSG 107.1; 1C_522/2009 des Bundesgerichts vom 19. Mai 2010 sowie BGE 133 II 209 ff.). Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) garantiert einen Anspruch auf Akteneinsicht ausserhalb eines hängigen Verfahrens nur unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person ein besonderes schutzwürdiges Interesse geltend machen kann und keine öffentlichen Interessen des Staates oder berechtigte Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen (BGE 130 III 42 ff., 129 I 249 ff.). Auch die in Art. 16 BV verankerte Informationsfreiheit verpflichtet die Behörden nicht dazu, die Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Verwaltung zu informieren oder Auskünfte zu erteilen (KLEY/TOPHINKE, in Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Valender [Hrsg.], Die Schweizerische Bundesverfassung, 2. Aufl. 2008, Art. 16 N. 34). Somit gewährleistet die Bernische Kantonsverfassung die Informationsfreiheit in einem weiteren Sinn als die Bundesverfassung; insoweit kommt ihr eigenständige Bedeutung zu (Botschaft über die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Bern vom 6.12.1993, in BBl 1994 I 401 ff., 407; KÄLIN/BOLZ, a.a.O., Art. 17 N. 3 f.).
11. Die Informationspflicht der Behörden einerseits und das Recht auf Information und auf Einsicht in die Akten andererseits werden im Informationsgesetz (IG) konkretisiert. Nach Art. 14 Abs. 3 IG erfolgt die Information der Bevölkerung von Amtes wegen (Art. 16 ff. IG, sog. aktive Information) oder auf Anfrage (Art. 27 ff. IG, sog. passive Information). Die Information auf Anfrage ist in den Art. 27-30 IG geregelt: Dem Grundsatz nach hat jede Person ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen oder die besondere Gesetzgebung entgegenstehen (Art. 27 Abs. 1 IG). Art. 29 IG enthält eine Aufzählung von überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen, welche dem Akteneinsichtsrecht entgegenstehen können. Liegt ein solches Interesse vor, erübrigt sich die Interessenabwägung, da das IG die genannten Interessen von vornherein als «überwiegend» bezeichnet (Vortrag des Regierungsrates betreffend die Informationsverordnung, S. 7). Die Akteneinsicht kann aber auch verweigert

werden, wenn die besondere Gesetzgebung einen weitergehenden Schutz vorsieht. Letzteres ist bei Akten von Justizbehörden der Fall.

12. Gemäss Art. 22 IG informieren die Justizbehörden zwar nach den besonderen Vorschriften dieses Gesetzes und der Prozessgesetze, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, wobei Artikel 29 IG sinngemäss gilt, doch ist diese Norm nicht auf vor längerer Zeit abgeschlossene Gerichtsverfahren anwendbar. Denn das zum Zeitpunkt der Urteilsfällung geltende bernische Recht konkretisierte den sich aus Artikel 17 Absatz 3 KV ergebenden Anspruch auf Akteneinsicht und dessen Grenzen hinsichtlich zivilprozessualer Akten für abgeschlossene Verfahren ausschliesslich in Artikel 134 Absatz 2 BE-ZPO und dem dort als anwendbar erklärten DSG. Das IG ist in dieser Konstellation nicht anwendbar (vgl. damaliges Kreisschreiben Nr. 26 der Zivilabteilung des Obergerichts). Über Einsichts- und Auskunftsbeghen der Medien war vielmehr einzig in Anwendung des Reglements des Obergerichtes über die Information der Öffentlichkeit durch die Zivil- und Straferichte (BSG 162.13) zu entscheiden. Die Rechtslage hat sich seit der Einführung der eidgenössischen Zivilprozessordnung am 1. Januar 2011 nicht grundsätzlich geändert: Art. 54 ZPO sieht die Öffentlichkeit der Verfahren vor; die Urteile sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. In casu sind diese beiden Grundsätze beachtet worden. Das Informationsreglement der Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbehörden verweist in Art. 8 für die Auskunftserteilung nach geschlossenen Verfahren auf die gesetzlichen Vorgaben. Gemeint ist hier das DSG.
13. Da Art. 11 Abs. 1 lit. a DSG für zivilprozessuale Akten und von Dritten daraus gestellte Fragen nie anwendbar ist, darf privaten Personen - einschliesslich privater Versicherungsgesellschaften und den Medien - Akteneinsicht nur unter den in Art. 11 Abs. 1 lit. b DSG umschriebenen Voraussetzungen gewährt werden. Diese sind nur erfüllt, wenn entweder die ausdrückliche und aktenkundige Zustimmung sämtlicher Parteien des abgeschlossenen Verfahrens vorliegt oder sich bei Ausbleiben einer Reaktion einzelner oder aller zur Vernehmlassung aufgeforderten Parteien ergibt, dass die Herausgabe bzw. Auskunftserteilung positiv in deren Interesse liegt (und somit nicht bloss deren Interessen nach Auffassung der entscheidenden Person nicht verletzt).
14. Vorliegend hat die klagende Partei des abgeschlossenen Verfahrens HG 2009/30 ihre Zustimmung zur Auskunftserteilung gegeben, die beklagte Partei hat sich zwar eines Antrags enthalten, allerdings nicht ohne darauf zu verweisen, dass das Informationsreglement der Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbehörden dazu keine Grundlage biete. Letztgenanntes Verhalten kommt im Lichte der obgenannten Bestimmung einer Zustimmungsverweigerung gleich, weshalb dem Ersuchen von Stefan Schaer schon von daher nicht entsprochen werden kann. Darüber hinaus sei angefügt, dass das anvisierte Ziel des Journalisten offensichtlich von verletzten subjektiven Gefühlen des damaligen Klägers geleitet ist und darauf abzielt, ein höchst-

richterlich bestätigtes Urteil bei der Vorinstanz erneut in Frage zu stellen. Insoweit das Ersuchen von Stefan Schaer als Gesuch um Akteneinsicht in das abgeschlossene Verfahren 2009/30 zu werten ist, kann das damit beabsichtigte Ziel gar nicht erreicht werden. Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens werden nämlich im Zivilprozess – unabhängig von dessen Ausgang – die eingereichten Unterlagen den Parteien zurückgegeben.

Die ebenfalls angestrebte Kontrolle der richterlichen Tätigkeit konnten die an der Verhandlung vom 2. Juni 2010 und an der Urteilsberatung vom 25. August 2010 anwesenden akkreditierten Pressevertreter vornehmen, waren sie doch während den Parteivorträgen, der Beweisverfügung, dem anschliessenden Parteiverhör und den Zeugeneinvernahmen sowie der zeitverschobenen zweistündigen Urteilsberatung im Saal zugelassen und auch anwesend. Entsprechend der Mehrzahl an Medienvertretern wurde der Entscheid auch medial verarbeitet.

Zusammengefasst ist daher dem Ersuchen um Akteneinsicht in den Prozess 2009/30 vor Handelsgericht nicht stattzugeben.

III.

Gemäss Art. 13 Verfahrenskostendekret kann für Verfahren für richterliche Beschlüsse über die Berechtigung zur Akteneinsicht in abgeschlossene Verfahren durch private natürliche Personen eine Gebühr von 20 bis 500 Taxpunkten (à derzeit Fr. 1.00) bezogen werden. Angesichts des Umstandes, dass es sich vorliegend um eine Presseanfrage handelt, ist jedoch ausnahmsweise von der Gebührenerhebung abzusehen.

Parteikosten sind ebenfalls keine zu sprechen, da im Gesuchsverfahren einzig der gesuchstellenden Person Parteirechte zukommen.

III.

Aus diesen Gründen wird **erkannt:**

1. Das Gesuch wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. Dieser Entscheid ist dem Gesuchsteller (unter Beilage einer Kopie der Stellungnahmen der Parteien des Verfahrens HG 09/30) zu eröffnen sowie den Parteien des Verfahrens HG 09/30 mitzuteilen.

Bern, 5. August 2013

Namens des Handelsgerichts des
Kantons Bern
Die Vizepräsidentin

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'W' followed by a series of loops and a horizontal line.

Oberrichterin Wüthrich-Meyer

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den kantonal letztinstanzlichen Entscheid kann innert 30 Tagen beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.